

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Grosser Rat des Kantons Bern
Postfach
Postgasse 68
3000 Bern 8

24. Juni 2015

RRB-Nr.: 769/2015
Direktion Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Unser Zeichen 12 2014 35
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Bericht des Regierungsrates über das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern Stellungnahmen der drei Landeskirchen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Rat

Im Rahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014 informierte der Regierungsrat den Grossen Rat über seine Absicht, einen ausführlichen Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern zu erstellen und diesen dem Grossen Rat 2015 zur Kenntnis zu bringen. Der Bericht solle die finanziellen, rechtlichen, politischen und kirchlichen Konsequenzen darstellen, die sich aus einer Änderung der Finanzierungsgrundlagen und aus einer Änderung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat ergeben könnten. Diese Absicht fand mittels einer Planungserklärung die Zustimmung des Grossen Rates.

Am 25. März 2015 verabschiedete der Regierungsrat seinen Bericht. Dieser basiert auf einer Expertise der Herren Rudolf Muggli und Michael Marti vom Oktober 2014. Bericht und Expertise wurden am 27. März 2015 im Rahmen einer Medienkonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt und dem Grossen Rat sowie den drei Landeskirchen zugestellt.

Die drei Landeskirchen verfügen über ein „Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten“ (Art. 122 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern). Der Regierungsrat hat deshalb die drei Landeskirchen gebeten, zu Handen des Grossen Rates Stellung zum Bericht des Regierungsrates zu nehmen. Dieses Recht wird bei der Evangelisch-Reformierten Landeskirche von der Synode, bei der Römisch-Katholi-

schen Landeskirche vom Synodalrat und bei der Christkatholischen Kirche von der Christkatholischen Kommission wahrgenommen. In der Beilage erhalten Sie die drei Stellungnahmen zur Kenntnisnahme.

Der Regierungsrat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die drei Landeskirchen die Leitsätze des Regierungsrates weitestgehend unterstützen. Dies betrifft insbesondere die Absicht des Regierungsrates, das Kirchengesetz im Rahmen der geltenden Verfassung einer Totalrevision zu unterziehen und dabei die Anstellungsverhältnisse der Geistlichen auf die Landeskirchen zu übertragen. Der Regierungsrat wird die in diesem Zusammenhang geäusserten spezifischen Anliegen der Landeskirchen prüfen und ist überzeugt, dass sich Lösungen finden lassen, hinter denen beide Seiten stehen können, zumal sich die Kirchen offen und gesprächsbereit gezeigt haben.

Über kein Vorberatungs- und Antragsrecht verfügt der Evangelisch-reformierte Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn. Dieser hat sich an seiner Jahresversammlung 2015 dafür ausgesprochen, eine Übergabe der Anstellungsverhältnisse an die Landeskirche solange abzulehnen, als nicht im Rahmen der Totalrevision des Kirchengesetzes eingehend geprüft wird, ob die Übergabe tatsächlich im besten Interesse der Berner Bevölkerung ist. Der Pfarrverein unterstellt nämlich dem Regierungsrat, die Übergabe diene allein dem Ziel des Sparens. Ausserdem wolle sich der Regierungsrat aus der Religionspolitik zurückziehen.

Der Regierungsrat weist diese Unterstellungen zurück. Er erinnert daran, dass es die Experten Muggli und Marti waren, welche die Anstellung der Geistlichen beim Kanton als „verstaubt“ beurteilt haben¹. Ausserdem hat der Regierungsrat argumentiert, dass das geltende System eine unklare, dreifache Aufsicht über die Geistlichen vorsieht und dass es ein Personalmanagement aus einer Hand erschwert. Schliesslich ist der mögliche Übergang der Arbeitsverhältnisse der Geistlichen vom Kanton auf die Landeskirchen seit der Veröffentlichung des Berichts des Regierungsrates am 27. März 2015 Gegenstand einer breiten öffentlichen Diskussion, so dass ein fundierter Entscheid des Grossen Rates in der Septembersession 2015 ohne weiteres möglich sein sollte.

Ebenfalls unzutreffend ist, dass sich der Regierungsrat aus der Religionspolitik zurückziehen will. Das Gegenteil trifft zu. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht klar gemacht, dass er in Zukunft nicht mehr nur – wie heute – Kontakte zu den Landeskirchen pflegen will, sondern zu allen Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen. Verzichten will er nur auf das Instrument der öffentlich-rechtlichen Anerkennung.

Was die Stellungnahmen der drei Landeskirchen angeht, so möchte der Regierungsrat zu vier Punkten explizit Stellung beziehen:

- Die Landeskirchen knüpfen die Übernahme der Anstellungsverhältnisse der Geistlichen an die Bedingung, dass ihnen der Kanton ein stabiles Finanzierungssystem garantiert. Ihnen schwebt ein Modell vor, das einerseits die Ansprüche aus den historischen Rechtstiteln festhält und andererseits eine Rechtsgrundlage für die Abgeltung der gesellschaftlich relevanten Leistungen der Landeskirchen im Sinne der zeitgemässen Kultur- und Sozialstaatlichkeit bereithält.

¹ Rudolf Muggli / Michael Marti, Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern – Eine Auslegeordnung, Bern 2014, N 617.

Der Regierungsrat hat vom skizzierten Zwei-Säulenmodell mit Interesse Kenntnis genommen. Wie in seinem Bericht vom 18. März 2015 (S. 16) erwähnt, wird der Regierungsrat im Rahmen der vorgeschlagenen Totalrevision zusammen mit den betroffenen kirchlichen Partnern neue Finanzierungsmodelle erarbeiten. In diesem Rahmen wird auch das vorgeschlagene Modell näher geprüft werden. Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass für die künftige Finanzierung ein Modell gefunden werden kann, das den Bedürfnissen sowohl des Kantons als auch der Landeskirchen Rechnung trägt.

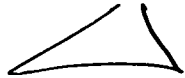
- Die Landeskirchen machen geltend, dass eine Systemänderung bei der Finanzierung der Landeskirchen nicht als Rechtfertigung für Einsparungen des Staates auf Kosten der Kirchen genutzt werden dürfe. In diesem Zusammenhang möchte der Regierungsrat in Erinnerung rufen, dass seine Äusserung, wonach er sich bei der Finanzierung der Landeskirchen mehr Handlungsspielraum wünsche, nicht in diesem Sinne interpretiert werden darf. Ein Finanzierungsmodell sagt per se noch nichts darüber aus, wie viel Geld den Kirchen zur Verfügung gestellt wird. Der Regierungsrat stellt einfach fest, dass das geltende System den Kanton zur Finanzierung der Landeskirchen (bzw. der Geistlichen) verpflichtet, ohne dass er Einfluss auf die Verwendung der Gelder ausüben kann. Insbesondere würden staatliche Vorgaben zur Arbeitserfüllung der Geistlichen einen Eingriff in innerkirchliche Angelegenheiten darstellen. Mit dem oben skizzierten Modell könnte der Kanton hingegen definieren, welche Leistungen der Kirchen er als gesellschaftlich relevant erachtet, wodurch er gestaltend auf die Arbeit der Kirchen einwirken könnte. Im Übrigen wird es letztlich Sache des Grossen Rates sein zu entscheiden, wie viel Geld der Kanton den Landeskirchen zur Verfügung stellt.
- Die Landeskirchen fordern weiter, dass sie vom Kanton bei der Übertragung der Anstellungsverhältnisse der Geistlichen ausreichende finanzielle Ressourcen erhalten. Diese Forderung lehnt der Regierungsrat ab. Einerseits erheben die beiden grossen Landeskirchen Kirchensteuern von ihren Mitgliedern, die unter dem schweizerischen Durchschnitt liegen (evangelisch-reformierte Landeskirche: 226 vs. 300 CHF; römisch-katholische Landeskirche: 259 vs. 266 CHF; je Stand 2007)². Andererseits erhalten die Landeskirchen mit der Übertragung der Anstellungsverhältnisse mehr Kompetenzen und mehr Autonomie. Die (kleine) Christkatholische Landeskirche hält die Mehrkosten denn auch für „machbar“.
- Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche wünscht schliesslich eine bloss negative Zweckbindung für die Einnahmen aus den Kirchensteuern der juristischen Personen, um so den Kirchgemeinden Handlungsspielraum zu erhalten. Der Regierungsrat hingegen hatte in seinen Leitsätzen eine positive Zweckbindung postuliert, um so die Verfassungsmässigkeit dieser Steuer auch für die Zukunft sicherzustellen und deren Akzeptanz bei den Unternehmen zu erhöhen. Der Regierungsrat ist in dieser Frage jedoch zu Diskussionen bereit und will im Rahmen der Totalrevision des Kirchengesetzes näher prüfen, welche Variante die beste Lösung darstellt.

² Rudolf Muggli / Michael Marti, Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern – Eine Auslegeordnung, Bern 2014, S. 84.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

A stylized, geometric signature consisting of a few sharp, connected lines.

Hans-Jürg Käser

Der Staatsschreiber

A cursive signature with a large, looping initial 'C'.

Christoph Auer

Beilagen:

Stellungnahmen der drei Landeskirchen